

§ 1 MIETVERTRAG

Die Hafen- und Gewässerordnung ist Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages und kann den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Überlassung eines Liegeplatzes ist vom Abschluss eines Mietvertrages abhängig (Kurz- und Dauerlieger). Der Vertrag verlängert sich automatisch um eine Saison (Dauerlieger), sofern nicht bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Liegeplatz für die kommende Saison gekündigt wurde. Wird die Liegeplatzgebühr jährlich um mehr als 8% erhöht, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht durch den Mieter. Die Nebenkosten können darüber hinaus durch den Vermieter den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

§ 2 MIETGEBÜHREN

Für die Liegeplatz- bzw. Stellplatzmiete, sowie alle sonstigen Arbeiten, ist die jeweilige Preisliste bindend.

§ 3 SCHLÜSSEL FÜR DIE TORE ZUR STEGANLAGE – BETRETEN DER ANLAGE DURCH ANDERE PERSONEN

Aus Sicherheitsgründen sind die Tore stets geschlossen zu halten. Der Vermieter ist berechtigt Personen, die ihm nicht bekannt sind oder die bekannterweise auch keinen Liegeplatz in der Anlage gemietet haben, zu kontrollieren, sofern sie nicht in Begleitung eines Liegeplatzinhabers sind. Der Vermieter ist zudem berechtigt, aus Sicherheitsgründen alle Personen von der Steganlage zu verweisen, sofern diese keine Zugangsberechtigung nachweisen können. Externe Firmen haben sich –sofern nicht in Begleitung des Schiffeigners- anzumelden und ihre Zugangsberechtigung durch eine Auftragsbestätigung des Liegeplatzinhabers nachzuweisen. Nach Aufgabe des Liegeplatzes muss der Schlüssel zurückgegeben werden. Die Schlüssel passen gleichzeitig auch zu den Dusch- und Toilettenanlagen und dem Aufstellungsort der Waschmaschinen und Trockner. Diese Anlagen sind außerhalb der Öffnungszeiten des Restaurants geschlossen zu halten. Sofern kein Mietvertrag mehr besteht, ist die Berechtigung zum Betreten der Anlage nicht mehr gegeben.

§ 4 HAFTUNG FÜR STROMANSCHLÜSSE

Die Stromanschlüsse werden nur im Auftrag der Marina Winnigen installiert. Die Marina Winnigen haftet nur für die von ihr in ihrem Auftrag installierten Anschlusskästen. Ab diesem haftet jeder Stromabnehmer persönlich für die von ihm bis zum Boot verlegten elektrischen Leitungen, auch für dadurch hervorgerufene Unfälle.

§ 5 EINNAHME DES LIEGEPLATZES

Jeder Liegeplatzinhaber bzw. Gastlieger darf sein Boot nur an dem ihm zugewiesenen Liegeplatz lt. Vertrag/Stegplan bzw. auf Anweisung des Hafenmeisters festmachen. Das Boot ist so zu befestigen, dass es am Nachbarboot nicht scheuern kann und auch bei starkem Wind nicht losgerissen wird. Für eine ausreichende Befestigung der Abdeckplanken ist zu sorgen. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei längeren Abwesenheiten (über Nacht) oder Herausnahme im Hafengebäude abzumelden, damit der Platz an Gastlieger vergeben werden kann.

§ 6 BESCHÄDIGUNGEN IM HAFEN

Beschädigungen von Booten, der Stege oder sonstiger Hafeneinrichtungen sind der Geschäftsleitung unverzüglich zu melden. Dem Hafenmeister sind festgestellte Mängel in der Hafenanlage mitzuteilen.

§ 7 HAFTUNG DES VERMIETERS

Tritt ein Mietverhältnis in Kraft, stellt die Vermieterin lediglich einen geeigneten Platz im Hafen, Freigelände oder Halle zur Verfügung. Darüber hinaus übernimmt die Vermieterin keinerlei Verpflichtung, weder Obhutspflicht noch Verwahrungspflicht. Es wird kein Lagervertrag abgeschlossen. Die Haftung des Vertragsgebers erstreckt sich nicht auf Schäden durch Feuer, Diebstahl, Hochwasser, oder sonstige höhere Gewaltwirkung, sowie Unfälle und Schäden, welche nicht vom Vertragsgeber zu vertreten sind. Das Betreten der gesamten Hafenanlage und Stege erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

§ 8 HAFTUNG DES LIEGEPLATZINHABERS

Jeder Bootsbesitzer bzw. Liegeplatzinhaber haftet persönlich, mehrere gesamtschuldnerisch, für alle Unfälle bzw. Schäden, die durch Abstellen eines Bootes, dessen Betrieb und Unterhaltung entsteht. Er hat für alle Schadensersatzansprüche, die sich daraus ergeben, voll aufzukommen, auch haftet er für den zur Verfügung gestellten Stromanschluss.

§ 9 ANORDNUNG DURCH DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Den Anordnungen bzw. Anweisungen der Geschäftsleitung oder von ihr genannten Personen, insbesondere des Hafenmeisters, ist Folge zu leisten.

§ 10 PARKPLATZ UND PARKEN

PKW's von Hafenanliegern können, soweit Kapazitäten vorhanden, kostenlos geparkt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen vor den Krananlagen und dem Betriebsgebäude ist nicht erlaubt. Wohnmobile dürfen nur auf entsprechend ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung innerhalb des gesamten Hafengeländes. Trailer dürfen nicht auf den PKW-Stellflächen vor den Steganlagen abgestellt werden. Entsprechende Abstellflächen können auf dem Hofgelände angemietet werden. Fahrräder sind auf den ausgewiesenen Flächen abzustellen.

§ 11 NACHTRUHE

Nach 22:00 Uhr und bis 8:00 Uhr gilt absolute Nachtruhe auf den Steganlagen

§ 12 BOOTEWASCHEN

Das Waschen der Boote an den Steganlagen ist nur mit Flusswasser erlaubt; dies gilt auch für das Säubern der Steganlagen selbst. Wird widerrechtlich Trinkwasser verwendet, ist eine Gebühr von € 10,00 zu entrichten.

§ 13 MÜLLBESEITIGUNG, FLASCHEN UND PAPIER

Für im Hafen anfallenden Restmüll steht an jeder Steganlage eine Mülltonne zur Verfügung. Leere Flaschen und Altpapier sind in den entsprechenden Sammelcontainern zu entsorgen. Sonder- und Sperrmüll darf nicht in den Mülltonnen und Containern entsorgt werden.

§ 14 WASCH- UND WC-ANLAGEN

Diese sind stets sauber zu halten. Öffnungszeiten ab 7:00 Uhr bis Sonnenuntergang bzw. Schließung des Restaurants, außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten unter Verwendung des Stegsschlüssels möglich; beim Verlassen ist wieder abzuschließen. Die Duschen sind stets geschlossen zu halten.

§ 15 ADRESSENÄNDERUNG UND BOOTSWECHSEL

Jede Änderung der Anschrift oder der Telefonnummer des Hafenanliegers, sowie jeder Bootswechsel ist der Marina Winnigen rechtzeitig mitzuteilen.

§ 16 REGISTRIERNUMMER UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Jedes Boot im Hafen muss bei einem Schifffahrtsamt oder anderen amtlichen Stellen registriert sein. Die zugeteilte Nummer bzw. Name muss wie vorgeschrieben am Boot angebracht sein. Jeder Liegeplatzinhaber muss für sein Boot eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und jährlich den Nachweis über die bezahlte Versicherungsprämie vorweisen.

§ 17 VERHALTEN IM HAFEN

Es ist nicht gestattet, im Hafen

- zu baden
- unberechtigterweise zu fischen
- Kinder ohne Begleitung Erziehungsberechtigter den Hafen betreten oder sie auf den Stegen spielen bzw. herumtollen zu lassen
- zu grillen (Explosionsgefahr), außer an ausgewiesener Stelle
- bei Bootsreparaturen elektrische Geräte wie Schweißgeräte usw. einzusetzen
- die Steganlagen anzubohren oder zu verändern
- an den Stegen Reifen als Fender anzubringen
- den Durchgang auf den Stegen durch Ablegen von Gegenständen zu blockieren
- verschmutztes Bilgenwasser zu lenzen
- den Motor des Bootes unnötig laufen zu lassen
- das Boot durch andere Makler im Hafen zum Verkauf anzubieten; Makler haben kein Zutrittsrecht zu den Steganlagen
- das Füttern von Fischen, Enten und anderer Wasservögel
- die Laufflächen der Stege mit überhängenden Bootsteilen wie Bug, Davits und Schlauchbooten usw. einzuengen

§ 18 WEG ZUR HAFENEINFAHRT

Von den Liegeplätzen darf nur direkt zur Hafenausfahrt und umgekehrt gefahren werden. Dabei ist eine Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h erlaubt, damit kein übermäßiger Sog und Wellenschlag entsteht. Auf der Straße ist mit Kraftfahrzeugen wegen Unfallgefahr eine maximale Geschwindigkeit von 6 km/h einzuhalten.

§ 19 BETANKEN DER BOOTE

Das Betanken der Boote im Hafen darf nur von der Geschäftsleitung autorisierten Personen vorgenommen werden. Besonders ist darauf zu achten, dass keinerlei Kraftstoff in das Wasser gelangen kann; hierfür haftet der jeweilige Bootsfahrer. Das Betanken durch Kanister ist nicht erlaubt.

§ 20 WERKSTATTARBEITEN UND KRANARBEITEN SOWIE AUFPALLUNGEN

Für Werkstatt-, Kran- und Aufpallungsarbeiten gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und separaten Hinweise gem. Aushang. Beim Kranen werden Kunststoffgurte verwendet, die sich technisch bedingt unter Belastung dehnen. Für Beschädigungen von Antifoulinganstrichen, Zierstreifen, Gelcoat- und Lackoberflächen, Rissbildungen und Verformungen am Schiffskörper, an Auspuffkanälen, Scheuerleisten, Handläufen, Relingstützen usw., was durch die Bauart des Schiffes bedingt ist, kann keine Haftung seitens des Hafensbetreibers übernommen werden. Beim Aufpallen des Bootes wird dieses - wie üblich - auf 3 Punkten am Heck und Kiel aufgesetzt. Dies geschieht nach Angaben und in Verantwortung des Eigners bzw. Herstellers. Eine Verantwortung und damit Haftung für die Stabilität des Schiffsrumpfes kann deshalb seitens der ausführenden Firma nicht übernommen werden. Dies gilt auch für das Aufsetzen des Bootes auf Trailern und Lagerböcken.

§ 21 GEWÄSSERSCHUTZ

Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Wasser einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Die Benutzung von Marine-WC's im ruhigen Hafengewässer ist nur in Verbindung mit einem Fäkalientank gestattet. Feste und flüssige Abfallstoffe dürfen nur in dazu bestimmten Behältern bei dem Hafenmeister hinterlegt werden. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnten, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Bootsführer größere Mengen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen wassergefährdeten Stoffen im Hafen oder in der Mosel feststellt, ist unverzüglich der Hafenmeister, die Geschäftsleitung oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen